

Checkliste: Öffentlich rechtliche Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter - 1

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<p>Grundlage (§ 154 SGB IX)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlicher oder privater Arbeitgeber • Mindestens 20 Arbeitnehmer (auch Außendienst-, Heimarbeiter und unabhängig von den Betriebsstätten bzw. Betrieben sowie Arbeitnehmer aus dem privaten Haushalt es Arbeitgebers) • Arbeitnehmer, die nicht mehr als acht Wochen oder weniger als 18 Stunden in der Woche arbeiten 	<input type="checkbox"/>
<p>Pflichtquote</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflichtquote beträgt seit 01.01.2004: 5% • Berechnung der Mindestanzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsanzahl: <ul style="list-style-type: none"> ○ Studienreferendare und Azubis werden nicht mitgezählt ○ I.d.R. Abrundung bei Arbeitgebern mit durchschnittlich bis zu 59 Arbeitsplätzen ○ Bei mehr als 0,5 Aufrundung • Anrechnung von schwerbehinderten Teilzeitbeschäftigten <ul style="list-style-type: none"> ○ Mehr als 18 Stunden pro Woche arbeiten bzw. weniger wenn Ihre Behinderung zu schwerwiegend ist • Anrechnung eines schwerbehinderten Arbeitgebers • Mehrfachanrechnung <ul style="list-style-type: none"> ○ Auf bis zu zwei Arbeitsplätze, wenn schwerbehinderter Arbeitnehmer beruflich ausgebildet ist (Anrechnung kraft Gesetzes) ○ Evtl. auf bis zu drei Arbeitsplätze (freies Ermessen) ○ Dies ist möglich, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben auf spezielle Schwierigkeiten stößt (unabhängig von der Behinderung) ○ Antrag an das zuständige durch Schwerbehinderten oder Arbeitgeber stellen ○ Bescheid durch Arbeitsamt ob Widerspruch (Klage beim Sozialgericht) 	<input type="checkbox"/>

<p>Ausgleichsabgabe</p>	<ul style="list-style-type: none">• Höhe• Privilegierung kleinerer Betriebe, § 160 SGB IX<ul style="list-style-type: none">○ Arbeitgeber mit bis zu 39 Arbeitnehmern: 125 Euro○ Arbeitgeber mit bis zu 59 Arbeitnehmern:<ul style="list-style-type: none">○ 220 Euro bei Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten○ 125 Euro bei Beschäftigung von weniger als zwei Schwerbehinderten• bei Betrieben mit mehr als 59 Beschäftigten, § 160 SGB IX<ul style="list-style-type: none">○ 220 Euro, wenn Beschäftigungsquote 2-3 %○ 320 Euro, wenn Beschäftigungsquote weniger als 2 %○ 125 Euro, wenn Beschäftigungsquote bis zu 3 %• Zahlung<ul style="list-style-type: none">○ keine Zahlung:○ zusätzlich Versäumniszuschläge, § 24 Abs. 1 SGB IX○ Erlass eines Feststellungsbescheides○ 4-jährige Versäumniszuschläge○ Rechtsmittel (Widerspruch, Anfechtungsklage möglich, jedoch ohne aufschiebende Wirkung)○ keine gesonderte Aufforderung durch Integrationsamt	<p>□</p>
--------------------------------	---	----------